

Satzung zur Regelung des Wochenmarktes der Stadt Torgelow

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt	<i>Datum</i> 21.08.2025
<i>Bearbeitung:</i> Lucas Schneider	<i>Verantwortlich:</i> Bürgeramt

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö/N</i>
Finanzausschuss der Stadt Torgelow (Vorberatung)	01.09.2025	N
Hauptausschuss der Stadt Torgelow (Vorberatung)	03.09.2025	N
Stadtvertretung (Entscheidung)	24.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Torgelow beschließt in ihrer Sitzung am 24.09.2025 die Satzung zur Regelung des Wochenmarktes der Stadt Torgelow in der vorliegenden Fassung (Anlage).

Finanzielle Auswirkungen

Ja	X	Nein	
Gesamtkosten der Maßnahme			Einzahlungen/ Erträge (Zuschüsse u. ä.) Finanzierung durch Haushalt Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzgl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Produkt/ Sachkonto:			
1.2.3/ 43229			

Anlage/n

1	Satzung zur Regelung des Wochenmarktes der Stadt Torgelow vom 24.09.2025 (öffentlich)
2	Anlage 1 (öffentlich)

Begründung

Der Satzungsbeschluss erfolgt auf Grundlage des § 5 der aktuell gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, sowie der §§ 67, 68, 60 b und 69 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte vom 24.09.1992, GS Mecklenburg-Vorpommern GBl. Nr. B 7100-S-2.

Der Wochenmarkt wird seit dem 01.07.2025 in die Verantwortung der Stadt Torgelow (ohne die Marktgilde) durchgeführt.
Die Basis für die Durchführung von Märkten auf öffentlichen Flächen bildet die Marktordnung als Satzung mit den dazugehörigen Gebühren.

Satzung
Zur Regelung des Wochenmarktes der Stadt Torgelow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 67, 68, 60 b und 69 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte vom 24.09.1992, GS Mecklenburg-Vorpommern GBI. Nr. B 7100-S-2 wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.09.2025 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachstehende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Torgelow richtet zur Versorgung der Bevölkerung regelmäßig einen Wochenmarkt aus.
- (2) Die Satzung regelt den Ablauf, die Organisation sowie die Rechte und Pflichten der Händler und Marktbesucher.
- (3) Die Satzung regelt nicht nur den Wochenmarkt der Stadt Torgelow, sondern auch andere Sondermärkte im Stadtgebiet.

§ 2
Marktzeiten und -ort

- (1) Der Wochenmarkt findet regelmäßig donnerstags von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr statt.
- (2) Veranstaltungsort ist der Marktplatz der Stadt Torgelow.
- (3) Änderungen der Marktzeiten oder des Standortes werden rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, findet dieser nicht statt.
- (5) Die Stadt Torgelow veranstaltet, zusätzlich zum Wochenmarkt, Sondermärkte im Jahr.

§ 3
Zulassung zum Markt

- (1) Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter/in an den Märkten teilzunehmen.
- (2) Die Teilnahme am Wochenmarkt ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt die Stadt Torgelow. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.
- (3) Zugelassen werden insbesondere Händler mit Lebensmitteln, Blumen, Pflanzen, handwerklichen Produkten und weiteren typischen Wochenmarktartikeln.

- (4) Die Genehmigung der Teilnahme kann befristet oder dauerhaft erfolgen.
- (5) Nicht zugelassen werden insbesondere Händler mit dem Ausschank alkoholischer Getränke, dem Verkauf pornographischer Inhalte, dem Verkauf pyrotechnischer Erzeugnisse der Klasse II, dem Verkauf sämtlicher Hieb-, Stich-, und Schusswaffen sowie dem Verkauf von Luxuswaren und gewerblichen Dienstleistungen.
- (6) Die Genehmigung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen durch die Stadt Torgelow versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - 1. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des Absatz 3 entspricht und gegen die Voraussetzungen des Absatz 5 verstößt,
 - 2. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der oder die Bewerber/innen die für die Teilnahme an Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - 3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - 4. Die Reisegewerbeakte oder Gewerbegenehmigung nicht vorliegt.
- (7) Abweichende Regelungen werden durch die Stadt Torgelow getroffen.

§ 4 Marktaufsicht und Kontrolle

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Torgelow.
- (2) Den Anordnungen der Marktaufsicht bzw. des mit der Marktaufsicht Beauftragten ist umgehend Folge zu leisten.
- (3) Die Stadt Torgelow oder deren beauftragte Marktaufsicht sind berechtigt, jederzeit Kontrollen durchzuführen.
- (4) Der Stadt Torgelow sowie der mit der Marktaufsicht beauftragten Person ist jederzeit Zutritt zum Standplatz und den darauf befindlichen Betriebseinrichtungen zu gewähren. Auf Verlangen haben alle am Markt teilnehmenden Personen ihre Genehmigung vorzuzeigen.

§ 5 Platzvergabe

- (1) Die Stadt Torgelow vergibt die Marktstände und Verkaufsflächen nach Verfügbarkeit.
- (2) Der zugewiesene Platz darf ohne Zustimmung der Stadt Torgelow nicht getauscht oder anderweitig überlassen werden.
- (3) Die Standbetreiber müssen bis spätestens 30 Minuten vor Marktbeginn ihren Platz eingenommen haben.
- (4) Es ist verboten, ohne Erlaubnis der Stadt Torgelow Standplätze zu belegen. Wird der Standplatz nicht zum Beginn der Märkte eingenommen oder vorzeitig geräumt, kann die Marktleitung diesen anderweitig vergeben. Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls sowie der Standgebühren besteht nicht.

§ 6 **Aufbau, Betrieb und Abbau**

- (1) Der Auf- und Abbau der Marktstände darf nur in den dafür vorgesehenen Zeiten erfolgen (in der Regel 6:30–7:00 Uhr Aufbau, 13:00–14:30 Uhr Abbau).
- (2) Die Nutzung von Energie-, Wasserentnahme- oder anderen Betriebseinrichtungen ist nur mit Genehmigung gestattet.
- (3) Der Marktstand ist sauber zu halten. Nach Marktschluss sind die Flächen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
- (4) Betriebsgegenstände und Waren müssen spätestens zwei Stunden nach Beendigung der Marktzeiten entfernt sein. Widrigen Falls können sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Gesonderte Festlegungen werden vor Stattfinden des Marktes getroffen.

§ 7 **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind Verkaufsstände und Verkaufswagen und -anhänger mit einer Achslast von maximal 3,5 t zugelassen. Alle Fahrzeuge mit einer höheren Achslast bedürfen einer gesonderten Genehmigung.
- (2) Verkaufsstände müssen standsicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Untergrund nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Die entsprechenden Hygienevorschriften sind zu beachten.
- (3) Vordächer von Verkaufswagen dürfen den Standplatz um maximal 1,50 m überragen und müssen eine lichte Höhe ab Straßenoberkante von mindestens 2,10 m vorweisen.
- (4) Von Fahrzeugen, die nicht als Verkaufswagen eingerichtet sind, ist der Verkauf verboten. Ausnahmen kann die Stadt Torgelow zulassen.
- (5) Die feilgebotenen Waren müssen entsprechend den Bestimmungen der Preisauszeichnung deutlich mit Preisen gekennzeichnet sein.
- (6) Elektrische Ausstattungen müssen dem jeweiligen Stand der Technik und den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Andernfalls kann der Anschluss am Versorgungsnetz untersagt werden.
- (7) Energie- und Wasseranschlüsse können lediglich im zur Verfügung stehenden Umfang gewährt werden. Der Anschluss erfolgt erst nach Erlaubnis der Stadt Torgelow.
- (8) Über Ausnahmen der Absätze 1 bis 7 entscheidet die Stadt Torgelow.

§ 8 **Verhalten auf dem Markt**

- (1) Alle Händler und Besucher haben sich rücksichtsvoll und ordnungsgemäß zu verhalten.
- (2) Für das Handeln der Waren sind geeignete Verkaufsstände zu errichten.
- (3) Das Anbieten von Waren hat in sachlicher und unaufdringlicher Weise zu erfolgen. Lautsprecherwerbung ist untersagt. Ausnahmen kann die Stadt Torgelow zulassen.
- (4) Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 9 **Gebühren**

- (1) Für die Teilnahme an Wochen- und Sondermärkte erhebt die Stadt Torgelow eine Marktgebühr gemäß der Anlage 1 zur Satzung.
- (2) Die Gebühr ist nach Rechnungsstellung mit Fristsetzung am Ende des jeweiligen Monats zu entrichten.
- (3) Zur Zahlung der Gebühren ist der Standinhaber verpflichtet.
- (4) Es gibt keinen Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls bei vorzeitiger Räumung am Markttag.
- (5) Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine Härte dar oder liegt die Nutzung im öffentlichen Interesse, so kann die Stadt Torgelow Stundungen, Herabsetzungen oder Erlass der Gebühren gewähren.

§ 10 **Verstöße und Sanktionen**

- (1) Bei Verstößen gegen diese Marktordnung kann die Stadt Torgelow folgende Maßnahmen ergreifen:
 1. Ermahnung oder Verwarnung
 2. Ausschluss vom Marktgeschehen
 3. Entzug der Marktgenehmigung (vorübergehend oder dauerhaft)
Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen können zusätzlich ordnungsrechtliche Maßnahmen erfolgen
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung verstößt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Verweis und/oder Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Haftung

- (1) Das Betreten und Nutzen von Markteinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Markt- bzw. Veranstaltungsbereich. Ausgenommen sind Schäden, die bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Bedienstete der Stadt entstehen.
Weiterhin besteht keine Haftung für die Sicherheit der eingebrachten Sachen und Waren. Für Schäden, die durch den Zustand der Verkaufseinrichtungen oder das Aufstellen der Stände, den Marktbetrieb oder die Ausübung des Marktgewerbes entstehen, sind die jeweiligen Verursacher/innen haftbar. Gehören die Verursacher/innen zum Personal eines Verkaufsinhabers/ einer Verkaufsinhaberin, so haften Verursacher/innen und Inhaber/innen als Gesamtschuldner/innen.

12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Torgelow, 21.10.2025

gez. Kerstin Pukallus
Bürgermeisterin

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird auf folgendes hingewiesen:

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Anlage 1

Gebühren zur Marktordnung

Standgebühren je Verkaufsfläche:	bis 15 m ²	20,00 €
	bis 25 m ²	25,00 €
	bis 35 m ²	35,00 €
Standgebühren je Verkaufswagen:	pauschal	30,00 €

Die Gebührensätze beinhalten den Energieverbrauch.

Händler, die mehrere Verkausstände anbieten, müssen pro Stand die entsprechende Gebühr entrichten.